



Brig-Glis, 23.04.2021

Information

Nachträgliche Veranlagung von Heimtieren

Dieses Informationsschreiben gibt Auskunft über die nachträgliche Veranlagung / Anmeldung eingeführter Heimtiere beim Zoll.

Die **praktische Vorgehensweise** für den Kunden / Tierhalter bei nachträglichen Veranlagungen wird unter **Punkt 2** erläutert.

Unter Punkt 1 werden die rechtlichen Grundlagen und das korrekte Vorgehen bei der Einfuhr von Heimtieren in Erinnerung gerufen.

1 Grenzübertritt mit Heimtieren

Gemäss Art. 21 und 24 des ZG sind Waren unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Zollstelle zuzuführen und anzumelden.

Artikel 19 der EDAV-Ht bestimmt, dass bei der Ein- und Durchfuhr von Heimtieren, für die das Mitführen eines Heimtierpasses, einer Veterinärbescheinigung oder einer Bewilligung vorgeschrieben ist, die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person der Zollverwaltung den Heimtierpass, die Veterinärbescheinigung oder die Bewilligung vorzuweisen hat.

Das heisst, dass der Tierhalter oder die ermächtigte Person Heimtiere immer über einen besetzten Grenzübergang während den Öffnungszeiten einführen und beim Zoll anmelden muss. Dies gilt auch, wenn der Wert des Heimtieres unter der Wertfreigrenze von momentan Fr. 300.00 liegt. Es wird keine Frist für eine Nachverzollung gewährt.

Weitere Informationen findet man im Internet:

- <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/tiere-und-pflanzen.html>
- <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren.html>
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/aktuell/forumz/gut-durch-den-zoll/mit-hund-und-katze-ueber-die-grenze.html>

2 Nachträgliche Veranlagungen – praktisches Vorgehen

Gesuche für eine **nachträgliche Veranlagung** von Heimtieren sind ausnahmslos an das Kompetenzzentrum Heimtiere der EZV (KoHe) zu richten.

Die Gesuche sind nach Möglichkeit per E-Mail an das KoHe einzureichen:
KoHe@ezv.admin.ch.

Die E-Mail sollte folgendes enthalten:

- Datum und Ort des ersten Grenzübertritts mit dem eingeführten Heimtier;
- Stellungnahme, weshalb das Heimtier beim Grenzübertritt nicht angemeldet wurde;
- Angabe, wer den Kunden an das KoHe verwiesen hat. Tierarzt, Zoll, Polizei?
- Angabe der vollständigen Kontaktdaten des Gesuchstellers (Adresse, Telefonnummer, E-Mail) inkl. Angaben zur Erreichbarkeit;
- Eingescannte Beilagen im PDF-Format:
 - Heimtierpass (alle ausgefüllten Seiten),
 - Rechnungen und Quittungen,
 - Transportpapiere,
 - Bescheinigungen,
 - Andere sachdienliche Dokumente.

3 Weiteres Vorgehen

Die Mitarbeiter/Innen des KoHe werden sich sobald als möglich mit dem Gesuchsteller in Verbindung setzen.

Die geschuldeten Mehrwertsteuerabgaben werden durch das KoHe nachbezogen. Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen die unter Punkt 1 aufgeführten Rechtserlasse bleibt vorbehalten.

Nach Erledigung der Formalitäten muss der Original-Heimtierpass an das KoHe gesendet werden. Nach Eingang der Zahlungen wird der gestempelte Heimtierpass durch das KoHe an den Kunden zurückgeschickt.

4 Kontaktdaten des Kompetenzzentrum Heimtiere

Eidgenössische Zollverwaltung
Kompetenzzentrum Heimtiere
Zoll West / Lokalebene Oberwallis
Bielstrasse 1, 3902 Brig-Glis
Tel. +41 58 469 39 61
KoHe@ezv.admin.ch